

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 491 Verbandssatzung des EDV-Zweckverbandes zum Betrieb einer EDV-Anlage und zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Kreise Dinslaken, Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Moers und Rees. S. 307
- 492 Ortlicher Alarmdienst (Neuregelung des Wartungsdienstes gem. § 30 Wwv, Alarmdienst). S. 310
- 493 Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Erich Voosholz). S. 311
- 494 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkungen Obgrünten und Grünten). S. 311

Wirtschaft und Verkehr

- 495 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78). S. 311

- 496 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 312

- 497 Genehmigung für den Straßenbahnverkehr (Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 312

- 498 Genehmigung für den Straßenbahnverkehr (Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 312

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 499 Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf. S. 312

- 500 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PM Johannes Dlugosch). S. 313

- 501 Angebot eines Sparkassenbuches (Emil Grzeschik). S. 313

- 502 Angebot eines Sparkassenbuches (Fritz Buss). S. 313

- 503 Angebot von Sparkassenbüchern. S. 313

- 504 Angebot eines Sparkassenbuches (Reiner Ernst). S. 313

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 491 **Verbandssatzung
des EDV-Zweckverbandes zum Betrieb einer EDV-
Anlage und zur Erledigung von Verwaltungsauf-
gaben der Kreise Dinslaken, Geldern, Kempen-Kre-
feld, Kleve, Moers und Rees**

Der Regierungspräsident
31.14.01 — 26

Düsseldorf, den 25. Juni 1971

Zweckverbandssatzung**§ 1****Verbandsmitglieder****(1) Die Kreise**

Dinslaken, Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Moers
und Rees

bilden zum Betrieb einer EDV-Anlage und zur Er-
ledigung von Verwaltungsaufgaben der Kreise und
ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden unter
Benutzung der EDV-Anlage einen Zweckverband
nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschafts-
arbeit vom 26. 4. 1961 (SGV. NW. S. 202).

§ 2**Aufgaben**

(1) Der Zweckverband ist Träger des kommunalen
Rechenzentrums. Zu diesem Zweck mietet oder
kauft er geeignete EDV-Anlagen. Der Kreis Moers
überträgt seine Vertragsrechte und -pflichten im
Einvernehmen mit der Firma IBM auf den Zweckver-
band.

(2) Der Zweckverband entwickelt oder kauft Pro-
gramme für die maschinelle Bearbeitung der Ver-
waltungsangelegenheiten und berät die Verbands-
mitglieder in Fragen der Organisation und Daten-
erfassung.

(3) Die Kreise übernehmen für sich und auf Wunsch
ihrer Gemeinden für diese folgende Aufgaben:

- a) Erstellung der Datenträger
- b) Transport der Datenträger und Unterlagen
zum Rechenzentrum und zurück
- c) Koordination zum Rechenzentrum

Einzelheiten regeln die Kreise und kreisangehö-
rigen Städte und Gemeinden durch besondere öffent-
lich-rechtliche Vereinbarung.

(4) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner per-
sonellen Möglichkeiten verpflichtet, die Bedienstet-
ten der Mitgliedskreise, die die Aufgaben gem. § 2
Abs. 3 dieser Satzung wahrnehmen, einzuarbeiten
und zu schulen.

(5) Der Zweckverband ist nicht berechtigt, Daten
und Rechenergebnisse ohne Einwilligung der betref-
fenden Gebietskörperschaft an andere Beteiligte oder
Dritte weiterzugeben.

(6) Der Zweckverband erfüllt die dem Kreis Moers
aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom
7. 2./2. 3. 1970 obliegenden Verpflichtungen, soweit
diese Verpflichtungen durch die Übernahme der
EDV-Anlage auf den Zweckverband nicht mehr
durch den Kreis Moers erfüllt werden können. Die
hierdurch dem Zweckverband besonders entstehen-
den Kosten trägt der Kreis Moers.

§ 3**Name, Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kom-
munales Rechenzentrum Niederrhein“.

(2) Er hat seinen Sitz in Moers.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
die Verbandsversammlung (§ 5 bis 8)
der Verbandsausschuß (§ 10)
der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jeder Kreis entsendet fünf Mitglieder in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
- den Erlaß der Haushaltssatzung,
 - die Abnahme der Jahresrechnung,
 - die Wahl des Verbandsvorstehers,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von ihr zu beschließen ist.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der §§ 2 und 10 dieser Satzung müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuß

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuß im Sinne des § 98 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW. Dem Rechnungsprüfungsausschuß sollen drei Hauptverwaltungsbeamte der kreisangehörigen Städte oder Gemeinden angehören.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Oberkreisdirektoren der Verbandsmitglieder auf 6 Jahre, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Verbandsvorsteher den Verbandsausschuß zu hören. In allen gemeinsamen Fragen der Arbeitsorganisation — soweit die Aufgabengebiete (Organisationsgewalt pp.) der Hauptverwaltungsbeamten betroffen werden — und bei der Aufstellung der Aufgaben- und Zeitpläne bedarf er der Zustimmung des Verbandsausschusses.

(4) Der Verbandsvorsteher kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben, der Kassengeschäfte des Zweckverbandes und der internen Rechnungsprüfung der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen.

§ 10

Verbandsausschuß

(1) In den Verbandsausschuß entsendet jedes Verbandsmitglied den Oberkreisdirektor und zwei Hauptverwaltungsbeamte der kreisangehörigen Städte oder Gemeinden. Für jeden zu entsendenden Beamten ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsausschuß hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten, den Verbandsvorsteher bei der Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben zu unterstützen und, falls ihm durch die Verbandsversammlung besondere Aufgaben übertragen werden, die hierfür erforderlich selbständigen Entscheidungen zu treffen. Der Verbandsausschuß entscheidet über Änderungen des Systems, der Maschinenkonfiguration und Vertragsänderungen mit den Maschinenherstellern, sowie über alle Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gehören.

(4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglieder der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.

(5) Für das Verfahren im Ausschuß gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Personal

(1) Der Zweckverband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter für die Arbeit im Rechenzentrum einstellen.

§ 12

Produktionskosten

(1) Die Produktionskosten werden aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme der EDV-Anlage durch einen Beteiligten nach Maschinenstundenanteilen berechnet. Die Kosten je Maschinenstunde betragen zur Zeit 400,— DM.

(2) Der Verbandsausschuß setzt den Preis für die Maschinenstunde zu Beginn jeden Kalenderjahres fest.

(3) Die Entwicklungskosten gehören nicht zu den Produktionskosten. Entwicklungskosten sind die Kosten, die bis zur Erstellung produktionsreifer Programme entstehen.

Dazu gehören insbesondere:

Leerstunden (nicht ausgenutzte Maschinenkapazität)

Programmpflege

Systempflege

Kosten für Umstellungsarbeiten bei gesetzlichen Änderungen und Änderungen des Systems.

(4) Der Zweckverband stellt den Kreisen, Städten und Gemeinden die Produktionskosten unmittelbar in Rechnung. Die Kreise treffen mit ihren Städten und Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

(5) Die Entwicklungskosten tragen die Kreise im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl nach dem Stand der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres.

(6) Die Verteilung der Kosten soll nach einem Zeitraum von zwei Jahren geprüft werden.

(7) Der Zweckverband kann sein Rechenzentrum außer den beteiligten Kreisen, Städten und Gemeinden auch anderen Körperschaften und Unternehmen zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgabe nicht beeinträchtigt wird.

Die von den Dritten zu erhebenden Entgelte sollen dem Marktpreis entsprechen.

§ 13

Haushaltssatzung

(1) Der Vorstandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Kreise geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen.

(2) Soweit die für die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendigen Haushaltsmittel nicht durch Produktionskosten, Zuschüsse und sonstige Einnahmen aufgebracht werden, werden sie durch eine Umlage gedeckt.

Diese wird auf die Kreise entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt.

(3) Der Verbandsausschuß setzt die Höhe und Fälligkeit von Abschlagszahlen fest.

§ 14

Konkurrenzklausele

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, elektronische Arbeiten, die vom Rechenzentrum ausgeführt werden können, nicht auf fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.

(2) Die Kreise verpflichten sich, entsprechende Regelungen auch mit den Gemeinden zu treffen.

§ 15

Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

(1) Der Zweckverband hat die Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Mitgliedskreise angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Kreise regeln die Mitwirkung ihrer Städte und Gemeinden durch besondere Vereinbarungen.

§ 16

Entsprechende Anwendung der KrO

(1) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die Kreisordnung NW in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 17

Haftung

(1) Der Zweckverband haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der mit Dritten geschlossenen Verträge.

(2) Eine Haftung des Zweckverbandes gegenüber den Mitgliedern für die von ihm verwendeten Programme wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 18

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Austritt kann erstmals zum 1. 1. 1980 erfolgen.

(2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall den Beitritt von Verbandsmitgliedern auf Zeit zulassen und insoweit besondere Bestimmungen über den Austritt treffen.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf Wunsch die das ausscheidende Mitglied betreffenden Datenträger ausgehändigt. Die bei der Aufbereitung der Daten aus Anlaß des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 19

Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt. Das Kapitalvermögen wird auf die Mitglieder gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung so aufgeteilt, wie sie zu den Kosten des Zweckverbandes in den letzten drei Jahren vor der Auflösung beigetragen haben. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag. Die vom Kreis Moers erbrachten Vorleistungen werden bei der Auseinandersetzung berücksichtigt.

(3) Kommt eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes der Regierungspräsident in Düsseldorf.

(4) Nach der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend § 128 ff. BRRG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 20

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.

§ 21

Entstehung des Zweckverbandes

(1) Die Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntzumachen. Die dem Verband angehörenden Kreise weisen in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt auf die Bekanntmachung hin.

(2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Für den Kreis Dinslaken:

Dinslaken, den 15. Juni 1971

Dr. Griese
Oberkreisdirektor
Fellmeth
Kreisoberverwaltungsrat

Für den Kreis Geldern:

Geldern, den 15. Juni 1971

Ebbert
Oberkreisdirektor
Jacobs
Kreisdirektor

Für den Kreis Kempen-Krefeld:

Kempen, den 15. Juni 1971

Müller
Oberkreisdirektor
Vogt
Kreisoberrechtsrat

Für den Kreis Kleve:

Kleve, den 18. Juni 1971

Dr. Schneider
Oberkreisdirektor
Rogmann
Kreisverwaltungsdirektor

Für den Kreis Moers:

Moers, den 15. Juni 1971

Kardinal
Kreisdirektor
Faßbender
Kreiskämmerer

Für den Kreis Rees:

Wesel, den 15. Juni 1971

Mayweg
Oberkreisdirektor
Brünninghoff
Kreisoberbaudirektor

Genehmigung

Die von den Verbandsmitgliedern vereinbarte Verbandssatzung des EDV-Zweckverbandes zum Betrieb einer EDV-Anlage und zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Kreise Dinslaken, Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Moers und Rees, sowie ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. Seite 190/SGV. NW. 202) genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Juni 1971
31.14.01 — 26

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dietze

Die vorstehende Satzung nebst Genehmigungsvermerk wird hiermit gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. 684/SGV. NW. 2020) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 25. Juni 1971
31.14.01 — 26

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dietze

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 307

492 **Örtlicher Alarmdienst**

(Neuregelung des Wartungsdienstes gem. § 30
Vwv Alarmdienst)

Der Regierungspräsident
22.23 — 30

Düsseldorf, den 24. Juni 1971

Am 31. 12. 1971 laufen die letzten, ausnahmslos gekündigten Wartungsverträge für Elektro-Sirenenanlagen aus. Hiervon sind auch die Verträge derjenigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden betroffen, die nach ihrem § 9 erst im Januar oder Februar 1972 enden würden. Es sind dies die Verträge bei den Städten Kleve für das ehemalige Amt Rindern, Wesel und Xanten für den jetzigen Ortsteil Wardt sowie bei den Gemeinden Kapellen/Moers, Rumeln-Kaldenhausen und beim Amt Hubbelrath. Diese Gemeinden weise ich auch auf die hiermit im Zusammenhang stehende Rundverfügung vom 15. 12. 1970 (Grundüberholung) hin.

Vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz ist vorgesehen, ab 1. 1. 1972 im gesamten Bundesgebiet eine erhebliche Großraumwartung auf Bezirksebene einzuführen. Deshalb werden vom Innenminister NW am 30. 6. 1971 nur wenige, aber vermeintlich leistungsfähige Fachfirmen zur Abgabe eines Angebots über einen pauschalen Wartungsgebührensatz für die Erbringung von einmaligen Regelleistungen pro Jahr aufgefordert. Es handelt sich hierbei um ein beschränktes Ausschreibungsverfahren nach den Bestimmungen der VOL.

Mit der aus dem Wettbewerb als preisgünstigste Bieterin hervorgegangenen Firma sollen alsdann von den Regierungspräsidenten Rahmenverträge abgeschlossen werden, die jeweils alle bisher im Bezirk errichteten Sirenenstellen umfassen. Diese Rahmenverträge sollen den Gemeinden/Gemeinde-

verbänden des Bezirks als Grundlage für ihre Einzel-Wartungsverträge dienen, die ab 1. 1. 1972 von ihnen mit immer der gleichen Firma und einer Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen werden sollen.

Die angeschriebenen Fachfirmen haben die Angebote dem Innenminister NW bis zum 3. 9. 1971 zuzusenden. Am 7. 9. 1971 wird die Öffnung der Angebote im Sinne von § 22 der VOL vorgenommen. Unmittelbar danach findet eine nochmalige Dienstbesprechung des BzB mit allen Bundesländern über das Ausschreibergebnis statt. Von ihr wird es abhängen, ob die Regierungspräsidenten mit der aus dem Angebot hervorgegangenen Fachfirma den Rahmenwartungsvertrag über alle im Bezirk befindlichen Sirenenstellen abschließen müssen oder ob z. B. auch künftig die am bisherigen Vertragsort ansässigen Handwerksbetriebe ihre erfahrungsgemäß solide Wartung werden fortsetzen dürfen. Zu gegebener Zeit werde ich Sie rechtzeitig darüber unterrichten.

Bis zum 31. 12. 1971 ist der Wartungsdienst in der bisherigen Art und Weise abzuwickeln, wobei ich die in meinem Amtsblatt vom 30. 12. 1970 unter lfd. Nr. 1001 veröffentlichte Rundverfügung vom 22. 12. 1970 sinngemäß zu beachten bitte. Zu den Orten, in denen bereits im 1. Halbjahr 1971 die Wartungsarbeiten auftragsgemäß zu vollbringen waren, kommen im II. Halbjahr erstmals die Anlagen nachstehender Gemeinden hinzu:

Borth mit 10 Sirenenstellen,

Homberg mit 25 Sirenenstellen,

Kempen mit weiteren 7 Sirenenstellen im Ortsteil St. Hubert,

Moers mit 33 Sirenenstellen,

Nettetal mit weiteren 10 Sirenenstellen in Kaldenkirchen,

Orsoy mit 7 Sirenenstellen,

Ratingen mit weiteren 20 Sirenenstellen und

Willich mit weiteren 10 Sirenenstellen in Neersen.

Ferner sind ab 1. 7. 1971 in der Stadt Emmerich 7 Sirenenstellen und in der Stadt Wesel 6 Sirenenstellen mehr auftragsgemäß zu warten, falls diese nachgebauten Sirenenstellen bis 31. 7. 1971 mängelfrei abgenommen worden sind.

Ich bitte, sowohl die vorgenannten Städte und Gemeinden als auch alle diejenigen Orte, welche unter Ziff. 3 der Rdvfg. vom 22. 12. 1970 fallen, die Aufträge zur 2. Halbjahreswartung in 1971 unverzüglich zu erteilen und mir alsdann eine Durchschrift bis spätestens 20. 8. 1971 vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die Rechnungen über die 1. Halbjahreswartung bisher nur sehr schleppend eingingen. An die Einhaltung des in der Rdvfg. vom 22. 12. 1970 gesetzten Termins für die Vorlage der Gebührenanforderungen (ohne Rechnung) über vertragsgemäß vollzogene Wartungen erinnere ich hierbei ebenfalls.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 310

493 Vermessungsgenehmigung

(Dr.-Ing. Erich Voosholz)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 16. Juni 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2, Buchstabe b) des RdErl. des Ministers für Landespla-

nung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Erich Voosholz, Düsseldorf-Benrath, Kappeler Straße 16, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht des Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard de Jong zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 311

494 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

(Gemarkungen Obgruiten und Gruiten)

Der Regierungspräsident
21.50 — 40 + 41/71

Düsseldorf, den 18. Juni 1971

Die Ruhrgas AG in Essen, Huttropstraße 60, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von dem Bau der Ferngasleitung Wuppertal-Varresbeck über Gruiten nach den Kalkwerken Neandertal betroffenen Grundeigentums in den Gemarkungen Obgruiten und Gruiten festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 16. Juli 1971, um 9 Uhr, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Gruiten, Bahnstraße 11, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 311

Wirtschaft und Verkehr

495 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

(Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr,
Duisburger Straße 78)

Der Regierungspräsident
53.51 — 11/6

Düsseldorf, den 23. Juni 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in 433 Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Mülheim/Hans-Böckler-Platz nach Mülheim/Schleuse Raffelberg über Hafenbahnhof, befristet bis zum 30. Juni 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 12. 6. 1968 (Abl. Reg. Ddf. 1968 Nr. 654) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 311

496 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident
53.50 — 11/18

Düsseldorf, den 23. Juni 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in 433 Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Mülheim a. d. Ruhr/Heidkamp nach Mülheim a. d. Ruhr-Speldorf-Süd/Mergelstraße über Hans-Böckler-Platz — Stadtmitte, befristet bis zum 30. April 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 3. 5. 1968 (Abl. Reg. Ddf. 1968 Nr. 388) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 312

497 **Genehmigung**
für den Straßenbahnverkehr
(Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident
53.50 — 11/18

Düsseldorf, den 23. Juni 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in 433 Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78, Betriebsitz Mülheim a. d. Ruhr, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für den Betrieb einer

Straßenbahn

von Mülheim/Aktienstraße, Ecke Oberheidstraße nach Mülheim/Stadtgrenze, Humboldtstraße mit folgender Linienführung: Aktienstraße — Friedrich-Ebert-Straße — Leineweberstraße — Eppinghofer Straße — Hingbergstraße — Kruppstraße — B 1 (Ruhrschnellweg), befristet bis zum 27. August 1975, erteilt.

Es wird ferner genehmigt, die Fahrten auf der der Essener Verkehrs-AG genehmigten Straßenbahnstrecke von Essen/Stadtgrenze Humboldtstraße nach Essen-Kray durchzuziehen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 312

498 **Genehmigung**
für den Straßenbahnverkehr
(Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident
53.50 — 11/1

Düsseldorf, den 21. Juni 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in 433 Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für den Betrieb einer

Straßenbahn

von Mülheim-Uhlenhorst nach Mülheim/Hauptfriedhof mit folgender Linienführung: Uhlenhorstweg — Großenbaumer Straße — Prinzeß-Luise-Straße — Bülowstraße — Haagerfeld — Am Schloß Broich — Schloßbrücke — Leineweberstraße — Kaiserstraße — Werdener Weg — Zeppelinstraße, befristet bis zum 27. August 1975, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 8. 10. 1968 (Abl. Reg. Ddf. 1968 Nr. 918) ungültig.

Die zu früheren Genehmigungen gehörenden Baupläne bleiben gültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 312

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

499 **Urkunde**
über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf

Az.: 7821/ A 5—05 b Niederwenigern

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 9 und 11, Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 und Artikel 6 und 86 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die im Stadtbezirk Essen-Burgaltendorf wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwenigern (Kirchenkreis Hattingen—Witten, Evangelische Kirche von Westfalen) werden in die Evangelische Kirche im Rheinland umgemeindet und zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Burgaltendorf

erhält.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf decken sich mit denen der Gemarkung Essen-Burgaltendorf.

§ 3

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf ist uniert.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf gehört zum Kirchenkreis Essen-Süd. Sie ist dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Essen angeschlossen.

§ 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Mai 1971

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Dr. Wolf gez. Unterschrift

Düsseldorf, den 21. Mai 1971

Evangelische Kirche im Rheinland
— Das Landeskirchenamt —
gez. Unterschrift

Die durch Urkunde vom 7. Mai/21. Mai 1971 von der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 14. Juni 1971
44.9.20—60

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 312

**500 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(PM Johannes Dlugosch)

Der Ausweis Nr. 399 für den Polizeimeister Johannes Dlugosch, geboren am 17. 1. 1943 in Oberhausen, wohnhaft Krefeld, Humboldtstraße 1, ausgestellt am 5. 6. 1968 durch die Kreispolizeibehörde Krefeld, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 313

**501 Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Emil Grzeschik)

Herr Emil Grzeschik, 4018 Langenfeld, Paulstr. 11, hat das auf seinen Namen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 46 488 der Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.) als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.) anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 18. Juni 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Der Vorstand

Kratz i. A. Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 313

502

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Fritz Buss)

Herr Fritz Buss, 5090 Leverkusen, Bergische Landstraße 93, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 95 200 929 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Herr Fritz Buss, Leverkusen, Bergische Landstraße 93, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 20. September 1971, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 18. Juni 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen
Der Vorstand

Gries Wolf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 313

503

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 11 527 371
11 847 126
11 912 284
18 083 659
27 036 268

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 23. September 1971 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 23. Juni 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt i. V. Dötterweich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 313

504

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Reiner Ernst)

Herr Reiner Ernst, Solingen 11, Emscherstraße 27, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 11 552 072 der Stadtparkasse Solingen, lautend auf den Namen Reiner Ernst, Solingen 11, Emscherstraße 27, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 22. September 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 22. Juni 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel i. V. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 313

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.